

GEMEINDE ALTENSTADT

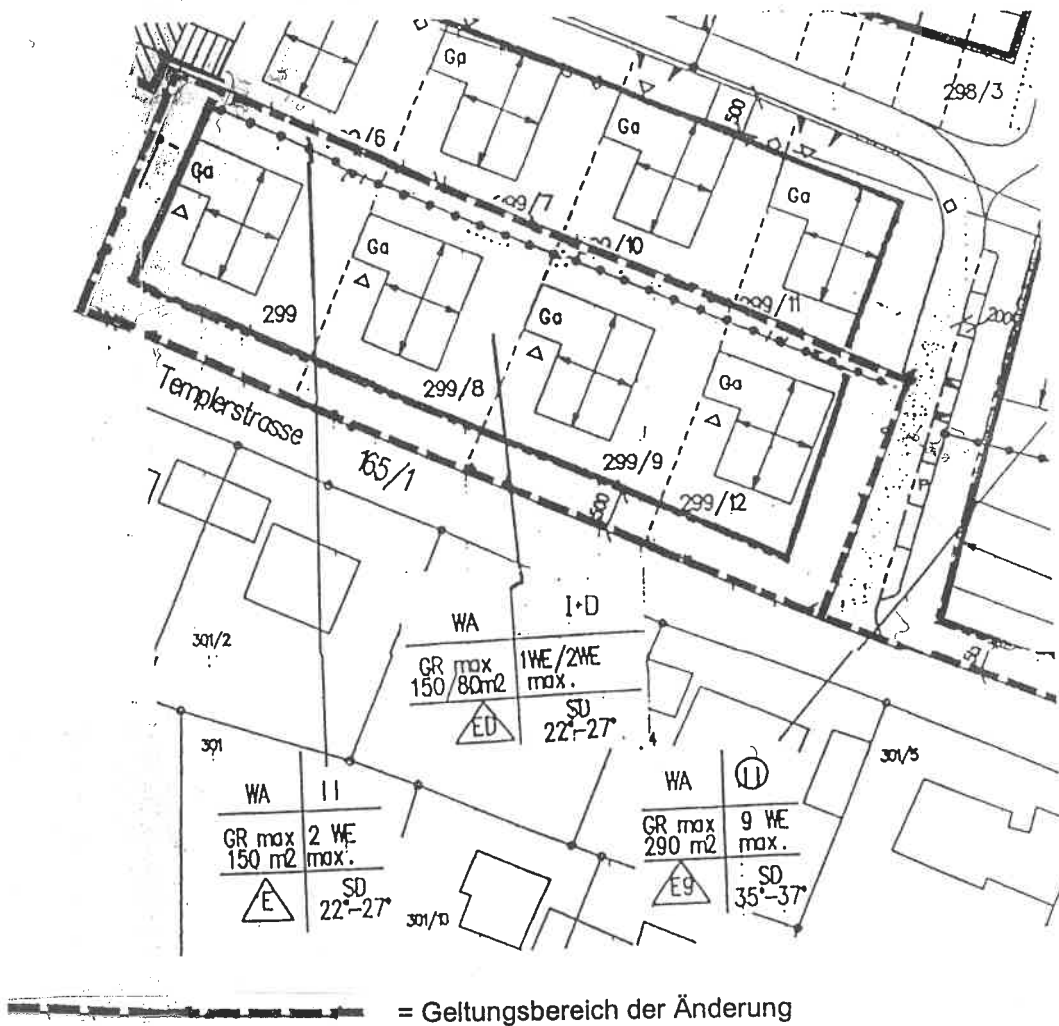
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

hier: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet „Nördlich der Templerstraße“

Die Gemeinde Altenstadt erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB, Art. 91 Bayer. Bauordnung und der Baunutzungsverordnung folgende Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Templerstraße“ vom 08.01.1998, zuletzt geändert mit Satzung 12.09.2001, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Der bisherige Planteil wird für den Geltungsbereich der Änderung durch den nachstehenden Planteil ersetzt:



§ 2

In die Festsetzungen durch Planzeichen wird zusätzlich aufgenommen:

I+D Erdgeschossige Bauweise mit Dachgeschoßausbau zulässig, Kniestock max 1,60 m.


§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

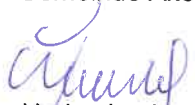
Bei der Bauzeile nördlich der Templerstraße und westlich des Bajuwarenwegs (Grundstücke Fl.Nrn. 299, 299/8, 299/9, 299/12) werden neben Einzelhäusern auch Doppelhäuser in I+D-Bauweise zugelassen und auf die zwingend festgesetzten Grundstückszufahrten wird verzichtet. Die Änderungen dienen einer besseren baulichen Nutzbarkeit der o.g. Grundstücke, da eine Veränderung der Grundstücksgrößen im östlichen Bereich gegenüber der unverbindlichen Parzellierung im Bebauungsplan eintritt. Da ortsplanerische oder sonstige Gründe der Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt hierzu mit den Beschlüssen vom 07.12.2004 und 04.01.2005 die Zustimmung erteilt. Nachdem Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Altenstadt, den 17.01.2005
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister



Geändert und ausgefertigt:
Altenstadt, den 01.03.2005
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Änderungsbeschlüsse des Gemeinderates Altenstadt vom 07.12.2004 und 04.01.2005
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB wurde durchgeführt. Zur Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau wurde der Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 01.03.2005 gefaßt.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 01.03.2005.
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 04.03.2005 (der Aushang erfolgte vom 04.03.2005 bis 21.03.2005 an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Altenstadt) ist diese Bebauungsplan-Änderung am 04.03.2005 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 22.03.2005
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
i.A.


Seelig

